OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-653179/3/FP

Datum: Linz, 14. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Dipl.-Ing. Mag. B__, Rechtsanwalt in C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 10. Mai 2024, GZ: BHKIVerk-2024-41770/12-Zö, betreffend einer Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG, eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme beizubringen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids wie folgt zu lauten hat: „Sie haben bei der Führerscheinbehörde bis zum 30. September 2024 eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen, in der Ihre kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen ist. Dem Facharzt ist die Zuweisung der Amtsärztin vom 29. April 2024 zu überreichen.“
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde den Bf auf, bei der Abteilung Verkehr der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Zimmer Nr. 102, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme „unter Vorlage der Zuweisung der Amtsärztin vom 29. April 2024“ vorzulegen.

Die belangte Behörde begründete mit den Darstellungen des Verkehrspsychologen in einer negativen verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 15. April 2024, wonach der Bf im Rahmen der Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsparameter erhebliche Schwierigkeiten beim logisch analytischen Denken bei ausgeprägten Einschränkungen im Bereich der reaktiven Belastbarkeit und Reaktionssicherheit aufgewiesen habe. Der Bf habe in sämtlichen anderen vorgelegten Testverfahren die Vortestphase nicht verstanden. Es haben sich auch in Verbindung mit einer deutlich eingeschränkten visuellen Auffassungsfähigkeit im Straßenverkehr Hinweise auf generell ausgeprägte allgemeine kognitive Defizite gezeigt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf, vertreten durch seinen Anwalt, rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die gesetzlichen Voraussetzungen und zudem eine generelle Unmöglichkeit vorliege, weil bei der im Bezirk tätigen „Psychologin“ erst mit 10. September 2024 ein Termin vereinbart habe werden können.
Aus diesem Grund würde der Bescheid angefochten.
Die verkehrspsychologische Stellungnahme stelle keinen objektiv nachvollziehbaren Beweis dar, noch erfülle sie die Kriterien des § 18 FSG-GV. Es sei generell festzuhalten, dass der Bf gesund sei.

Der Bf habe keinesfalls ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten gezeigt, keinen Verkehrsunfall verursacht und auch keine Verkehrsverstöße begangen, die den Verdacht auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken würden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 19. Juni 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus dem sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente ergeben. Die Umstände selbst, dass der Bf als schulfremde Person mehrfach eine Förderschule aufgesucht hat, der Inhalt der VPS und der sonstigen Aktenstücke, steht unwiderleglich und unbestritten fest.

Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC stehen dem Absehen von einer Verhandlung nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061), beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Anm 13). Im vorliegenden Fall geht es um die Frage, ob die Behörde und das Verwaltungsgericht aufgrund der sich aus dem Akt ergebenden Umstände Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ haben dürfen und ob solche Bedenken begründet werden können. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage, bei der keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf betrat am 9. November 2023, am 24. November 2023 und am 4. Dezember 2023 die Förderschule D__ „um sich dort umzusehen“. Der Bf ist schulfremd.
Bei einer daraufhin durchgeführten klinischen Untersuchung stellte die Amtsärztin ein Konzentrationsdefizit fest, woraus sie folgerte, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit eingeschränkt sein könne. [AV auf Zuweisungsformular zur VPU)

Der Bf wurde zur VPU zugewiesen. Diese ergab, dass der Bf derzeit nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sei.

Die wesentlichen Teile der Untersuchung lauten:

[...] ZUSAMMENFASSUNG UND INTERPRETATION DER BEFUNDE

KRAFTFAHRSPEZIFISCHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT:
Herr A__ zeigt bei der Überprüfung kraftfahrspezifischer Leistungsparameter erhebliche Schwierigkeiten im logisch analytischen Denken bei ausgeprägten Einschränkungen im Bereich der reaktiven Belastbarkeit und Reaktionssicherheit. Auch verstand er in sämtlichen anderen vorgelegten Testverfahren die Vortestphase nicht. Es zeigen sich auch in Verbindung mit einer deutlich eingeschränkten visuellen Auffassungsfähigkeit im Straßenverkehr Hinweise auf generell ausgeprägte allgemeine kognitive Defizite. Es liegt daher derzeit keine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe I vor.

Das Untersuchungsergebnis und die beschriebenen Empfehlungen wurden mit dem Untersuchten besprochen.

Untersuchungsfähigkeit: Vor Beginn der Gesamtuntersuchung wurde die Untersuchungstauglichkeit mittels standardmäßig vorgegebenen Aufnahmefragebogens überprüft und Herr A__ erklärte, sich weder körperlich noch geistig beeinträchtigt zu fühlen (Müdigkeit, Alkohol, Medikamente, Erkrankungen etc.).

Verhaltensbeobachtung:
Während der Befundaufnahme sowie dem explorativen Gespräch verlief die Verhaltensbeobachtung bei dem Untersuchten unauffällig. Er erschien der gesamten Untersuchungssituation gegenüber positiv eingestellt sowie ausreichend motiviert, bestmögliche Leistungen zu erbringen.

Überprüfung der Atemluft auf Alkoholkonzentration:
Routinemäßig wurde vor der verkehrspsychologischen Untersuchung ein Alkomattest durchgeführt, der keine Alkoholisierung ergeben hat (0,0‰ BAK).

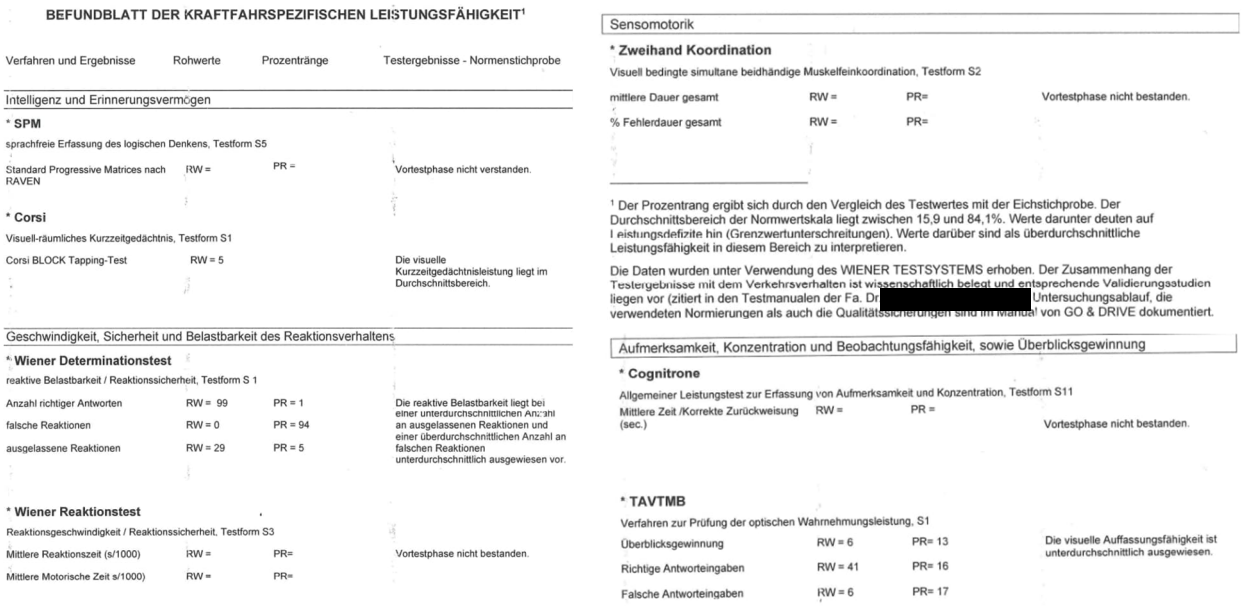

BEFUNDBLATT DER KRAFTFAHRSPEZIFISCHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT[1]

Verfahren und Ergebnisse	Rohwerte	Prozentränge	Testergebnisse - Normenstichprobe
Intelligenz und Erinnerungsvermögen			
* **SPM**			
sprachfreie Erfassung des logischen Denkens, Testform S5			
Standard Progressive Matrices nach RAVEN	RW =	PR =	Vortestphase nicht verstanden.
* **Corsi**			
Visuell-räumliches Kurzzeitgedächtnis, Testform S1			
Corsi BLOCK Tapping-Test	RW = 5		Die visuelle Kurzzeitgedächtnisleistung liegt im Durchschnittsbereich.
Geschwindigkeit, Sicherheit und Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens			
* **Wiener Determinationstest**			
reaktive Belastbarkeit / Reaktionssicherheit, Testform S 1			
Anzahl richtiger Antworten	RW = 99	PR = 1	Die reaktive Belastbarkeit liegt bei einer unterdurchschnittlichen Anzahl an ausgelassenen Reaktionen und einer überdurchschnittlichen Anzahl an falschen Reaktionen unterdurchschnittlich ausgewiesen vor.
falsche Reaktionen	RW = 0	PR = 94	
ausgelassene Reaktionen	RW = 29	PR = 5	
* **Wiener Reaktionstest**			
Reaktionsgeschwindigkeit / Reaktionssicherheit, Testform S3			
Mittlere Reaktionszeit (s/1000)	RW =	PR=	Vortestphase nicht bestanden.
Mittlere Motorische Zeit s/1000)	RW =	PR=	

Sensomotorik

* **Zweihand Koordination**

Visuell bedingte simultane beidhändige Muskelfeinkoordination, Testform S2

mittlere Dauer gesamt	RW =	PR=	Vortestphase nicht bestanden.
% Fehlerdauer gesamt	RW =	PR=	

[1] Der Prozentrang ergibt sich durch den Vergleich des Testwertes mit der Eichstichprobe. Der Durchschnittsbereich der Normwertskala liegt zwischen 15,9 und 84,1%. Werte darunter deuten auf Leistungsdefizite hin (Grenzwertunterschreitungen). Werte darüber sind als überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit in diesem Bereich zu interpretieren.

Die Daten wurden unter Verwendung des WIENER TESTSYSTEMS erhoben. Der Zusammenhang der Testergebnisse mit dem Verkehrsverhalten ist wissenschaftlich belegt und entsprechende Validierungsstudien liegen vor (zitiert in den Testmanualen der Fa. Dr [redacted] Untersuchungsablauf, die verwendeten Normierungen als auch die Qualitätssicherungen sind im Manual von GO & DRIVE dokumentiert.

Aufmerksamkeit, Konzentration und Beobachtungsfähigkeit, sowie Überblicksgewinnung

* **Cognitrone**

Allgemeiner Leistungstest zur Erfassung von Aufmerksamkeit und Konzentration, Testform S11

Mittlere Zeit /Korrekte Zurückweisung (sec.)	RW =	PR =	Vortestphase nicht bestanden.

* **TAVTMB**

Verfahren zur Prüfung der optischen Wahrnehmungsleistung, S1

Überblicksgewinnung	RW = 6	PR= 13	Die visuelle Auffassungsfähigkeit ist unterdurchschnittlich ausgewiesen.
Richtige Antworteingaben	RW = 41	PR= 16	
Falsche Antworteingaben	RW = 6	PR= 17	

Allgemeine Hinweise zur diagnostischen Urteilsbildung in der vorliegenden verkehrspsychologischen Stellungnahme:

Das Sprachverständnis des / der Untersuchten erscheint für die Untersuchung ausreichend, entsprechend wird auf die Durchführung des LEVE Leseverständnistests verzichtet.

Eine Befangenheit der mit der verkehrspsychologischen Untersuchung beauftragten Verkehrspsychologinnen liegt nicht vor.

Bei sämtlichen angeführten Testvariablen handelt es sich um Prozentwerte (PR) im Vergleich zur Normstichprobe. Die Interpretation der Testergebnisse orientiert sich somit am psychologischen Normbegriff. Die von der Person im Rahmen dieser verkehrspsychologischen Untersuchung erzielten Testwerte werden mit jenen einer repräsentativen Stichprobe verglichen. Die Prozentränge geben an, wie viel Prozent der Normstichprobe einen geringeren bzw. maximal gleich hohen Testwert wie die untersuchte Person erzielt haben:

Der Durchschnittsbereich der Normwertskala liegt zwischen PR = 15,9 und 84,1.

Testwerte unter PR = 15,9 sprechen für eine unterdurchschnittliche, nicht normgerechte Leistung im entsprechenden kraftfahrspezifischen Leistungsbereich, welche Zweifel an der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit einer Person aufkommen lassen, sofern diese Leistungsbeeinträchtigung(en) nicht durch andere Leistungen und/oder Persönlich-

keitsmerkmale kompensiert werden können. Werte über PR = 84,1 sprechen für eine überdurchschnittlich gut ausgeprägte Leistung im entsprechenden kraftfahrspezifischen Leistungsbereich.

Die Anforderungen für die Fahrzeuggruppe 2 sind aufgrund der für diese Fahrzeuggruppe zu fordernden erhöhten Lenkerverantwortung strenger zu werten. Entsprechend kann hier bereits ein Ergebnis von unter PR = 35 als Hinweis für eine eingeschränkte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit beurteilt werden, sofern keine ausreichende Kompensierbarkeit durch andere überprüfte Leistungsparameter und / oder personale Merkmale vorliegen.

In Übereinstimmung mit KORJ (1995), den Begutachtungs-Leitlinien der BASt (2000), sowie den von SCHUBERT, SCHNEIDER, EISENMENGER & STEPHAN (2005) in den Kommentaren zu den Begutachtungs-Leitlinien bzw. den Beurteilungskriterien (SCHUi3ERT & MATTERN, 2005) dargestellten Beurteilungsrichtlinien kann hier bereits ein Testwert von unter PR = 35 im Falle einer mangelnden Kompensierbarkeit durch andere Leistungen und/oder Persönlichkeitsmerkmale als Hinweis auf eine eingeschränkte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verstanden werden.
Bei sämtlichen Untersuchungsverfahren zur Persönlichkeit, welche der Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung dienen, sind zur Interpretation die Hinweise der jeweiligen Testmanuale heranzuziehen mit entsprechender spezifischer Bedeutung der einzelnen Skalen. Entsprechend orientiert sich die Interpretation der Prozentränge an den entsprechenden Testmanualen mit entsprechenden Interpretationshinweisen.

Entsprechend liegen hier auch Hinweise auf eine umgekehrte Polung von Prozentskalen vor (WRBTV/IVPE): Dies bedeutet, dass ein überdurchschnittlich hoher Prozentrang aus verkehrspsychologischer Sicht immer günstig zu werten ist, während ein unterdurchschnittliche- - sehr niedriger – Prozentrang jedoch auf eine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung in Bezug auf den untersuchten personalen Faktor hinweist. Hingegen bedeutet bei Verfahren wie dem FFT und dem AVIS ein unterdurchschnittlicher Prozentrang stets eine niedrige Ausprägung des jeweiligen Merkmals und entsprechend ein überdurchschnittlicher Prozentrang eine hohe Ausprägung des jeweiligen Merkmals.
Unter Hinweis auf die vorliegenden Testmanuale muss somit darauf hingewiesen werden, dass sich die Interpretation betreffend der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung hier ausschließlich an den Skaleninhalten bzw. Skalenbezeichnungen orientiert.
Auch betreffend der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedoch - genauso wie bei der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit - auf eine eventuell vorhandene Kompensationsmöglichkeit zu achten. Die entsprechende Literatur (BASt 2000) ist hier als relevant anzusehen für die entsprechende diagnostische Urteilsbildung.

Die Testdaten wurden mit Hilfe des Wiener Testsystems der Fa. I__., Zertifikat EN ISO 9002, erhoben. Der Zusammenhang zwischen den Testergebnissen und dem Verkehrsverhalten ist wissenschaftlich belegt (entsprechende Validierungsstudien werden beispielsweise in den Testmanualen der Fa. I__ angeführt). Der Untersuchungsablauf, die verwendeten Normierungen, die Eignungskriterien sowie auch die Qualitätssicherung sind im Handbuch der „O__“ welches im BMVIT aufliegt, beschrieben und dokumentiert. Die Beurteilung der Kompensationsmöglichkeiten ist an die entsprechenden Angaben der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt, 2000) angelehnt.

Literatur
ECKER, I.: Handbuch zur Durchführung verkehrspsychologischer Untersuchungen, 2008
Bundesanstalt für Straßenwesen (2000). Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung. Bergisch Gladbach:
Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit Heft M 115.
KROJ, G. (1995). Psychologisches Gutachten Kraftfahreignung, Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
SCHUBERT, W. & MATTERN, R. (2005). Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik. Beurteilungskriterien. Bonn: Kirschbaum.
SCHUBERT, W„ SCHNEIDER, W„ EISENMENGER, W. & STEPHAN, E. (2005).
Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung, Kommentar. (Überarbeitete und erweiterte 2. Auflage). Bonn: Kirschbaum. […]

Die Zuweisung der Amtsärztin zum Facharzt für Psychiatrie lautet in ihren wesentlichen Teilen:

[…] Zuweisungsgrund/Anamnese: Patient wurde von Verkehrsbehörde zur amtsärztlichen Untersuchung zugewiesen, da V.a. beeinträchtigten Gesundheitszustand vorliegt:
Als schulfremde Person mehrmals in den Hort bzw. Förderschule D__ eingedrungen, zeitgleich die Zufahrt zur Schule blockiert bzw. atypisch geparkt.
Verkehrspsycholoqische (Institut Go & Drive) Stellungnahme vom 15.4.24: derzeit nicht geeignet! ,,..Hr. A__ zeigt bei der Überprüfung kraftfahrspezifischer Leistungsparameter erhebliche Schwierigkeiten im logisch analytischen Denken bei ausgeprägten Einschränkungen im Bereich der reaktiven Belastbarkeit und Reaktionssicherheit. Auch verstand er in sämtlichen anderen vorgelegten Testverfahren die Vortestphase nicht. Es zeigen sich auch in Verbindung mit einer deutlich eingeschränkten visuellen Auffassungsfähigkeit im Straßenverkehr Hinweise auf generell ausgeprägte allgemeine kognitive Defizite....“ Anamnestisch keine Vorerkrankungen explorierbar, keine aktuellen MED Mini Mental Test vom 19.03.2024: 29 Pkt. (30).
Sozialanamnestisch betreibt M__. mit Eltern einen landwirtschaftlichen Betrieb […]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtsgrundlagen

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Führerscheingesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und

4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs. 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,

2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozess oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

„Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen.“ (VwGH 16.04.2009; 2009/11/0020)

Psychische Krankheiten und geistige Störungen schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (VwGH 12.06.1990, 89/11/0279; 09.10.1990, 89/11/0124, 0299;). Ähnlich hat der VwGH in Zusammenhang mit Erkrankungen des Nervensystems ausgesprochen (vgl. VwGH 12.04.1999; 98/11/0278).

Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24.08.1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH 13.08.2004, 2004/11/0063).

Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 22.06.2010, 2010/11/0067).

IV.2. Vorauszuschicken ist, dass die vorliegende Beschwerde einerseits darauf schließen lässt, dass der Bf schon einen Termin bei einem Psychiater vereinbart hat (am 10.09.2024) und der Bescheid primär aufgrund der zeitlichen Problematik andererseits die Behauptung aufstellt, die durchgeführte verkehrspsychologische Untersuchung entspreche nicht § 18 FSG-GV.

Für diese Behauptung findet sich im Schriftsatz keine Begründung und finden sich dafür auch keine Hinweise.

Vielmehr ergibt sich, dass der Bf nicht in der Lage war, einen Großteil der ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen. In den durchgeführten Bereichen erzielte der Bf weitgehend defizitäre Ergebnisse.
Weiters fand die Psychologin Hinweise auf ausgeprägte allgemeine kognitive Defizite vor, ein Umstand, der mit dem Vermerk der Amtsärztin nach der klinischen Untersuchung (Konzentrationsdefizit) in Einklang gebracht werden kann.

IV.3. In Anbetracht des noch jungen Alters des Bf ergeben sich in Zusammenschau mit dem fragwürdigen Verhalten des Bf, dreimal grundlos in kurzem Abstand eine Förderschule zu besuchen und sich dabei offensichtlich nicht bewusst zu sein, dass die Anwesenheit einer männlichen älteren Person im geschützten Raum einer Bildungseinrichtung für Kinder mit besonderem Förderbedarf bei diesen (und dem Betreuungspersonal) für Unruhe sorgen kann, und den defizitären Ergebnissen bei der VPU, vor Allem dem Umstand, dass der Bf einen Großteil der Aufgaben nicht durchführen konnte, Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
Aufgrund der Darstellung der Verkehrspsychologin im Hinblick auf Zweifel an einer ausreichenden kognitiven Leistungsfähigkeit des Bf und des offenkundigen Bedarfs an einer weiteren Begutachtung, um ein fachlich fehlerfreies amtsärztliches Gutachten erstatten zu können, ist die Notwendigkeit der Begutachtung durch einen Facharzt aus dem Fachbereich der Psychiatrie offenkundig und erscheint es dem Gericht vor dem Hintergrund der Hinweise auf eine kognitive Erkrankung, die in den Fachbereich des Psychiaters fällt auch deshalb erforderlich, weil diesfalls die

kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit vom Psychiater mitzubeurteilen ist (arg. § 13 FSG-GV).

Es bestehen insofern Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, die nach dem Gesagten auch begründet sind, weshalb die Beschwerde dem Grunde nach abzuweisen ist.

IV.4. Zumal gerichtsbekannt ist, dass aktuell in vielen Fachbereichen lange Wartefristen für Termine bei Fachärzten bestehen, war die dem Bf einzuräumende Frist antragsgemäß großzügig zu bemessen.

Weiters ist der Spruch aus Klarheitsgründen umzuformulieren. Der Psychiater benötig für eine fachgerechte Befundung die VPS und die Zuweisung der Amtsärztin, weshalb dies in den Spruch aufzunehmen ist.

IV.5. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist zurückzuweisen, zumal der Beschwerde ex lege aufschiebende Wirkung zukommt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art .133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung fußt auf einzelfallbezogenen Erwägungen. Der Fall ist insofern nicht verallgemeinerungsfähig. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl